



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom
Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzisueck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2003

Bremen, 22. Dezember 2003

Nr. 3

INHALT

1. Kirchentag am 26. November 2003	S. 89
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Kirchensteuerbeschluss für 2004	S. 92
3. Zustimmungsgesetz zu den Verträgen zwischen der EKD und der finnischen und der schwedischen Kirche	S. 93
4. Änderungsgesetz zum Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz	S. 94
5. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung	S. 94
6. Richtlinien für Freizeitzuschüsse	S. 102
7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Altersteilzeitordnung vom 22. September 2003 (Beschluss Nr. 110)	S. 102
8. Personennachrichten	S. 103

1. Kirchentag am 26. November 2003

A. Beschlüsse

a)

Zuschuss Ökumenisches Wohnheim

Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss, den Finanzausschuss, und den Ausschuss für Weltmission und Ökumene, in Abstimmung mit dem Evangelischen Studentenpfarramt, dem Diakonischen Werk Bremen e. V. und dem Vorstand des Bremer Ökumenischen Wohnheims für den Kirchentag im Mai 2004 ein Konzept über die Arbeit mit ausländischen Studierenden / für ausländische Studierende zu erarbeiten, insbesondere auch die Möglichkeiten einer Fortführung des Bremer Ökumenischen Wohnheims im Hinblick auf eine nachhaltige Finanzierung dabei zu prüfen.

b)

Haushaltsbeschluss

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2004 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	28.612.000,00 €	
2. Sonstige Einnahmen	1.954.752,00 €	
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.850.000,00 €	
4. Entnahme aus Rücklagen	3.798.098,00 €	
Summe Einnahmen	<u>37.214.850,00 €</u>	
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)		37.214.850,00 €

B. Einnahmen und Ausgaben - Kindergartenbereich -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	15.330.658,00 €	
2. Sonstige Einnahmen (Pflegesätze u.a.)	7.519.186,00 €	
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	3.100.300,00 €	
Summe Einnahmen	<u>25.950.144,00 €</u>	
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan		25.950.144,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchenausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchenausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.

2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.

3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Der Kirchentag versieht die Haushaltsposition 0103 - Fachstelle für gemeindliche Altenarbeit - mit einem Sperrvermerk.

Der Kirchentag versieht die Haushaltsposition 0801 - Diakonisches Werk - und die Haushaltsposition 0802 - Verein für Innere Mission - mit einem Sperrvermerk, der durch den Finanzausschuss und den Kirchenausschuss aufgehoben werden kann, wenn die Verhandlungen über Strukturveränderungen mit dem Diakonischen Werk Bremen e. V. und dem Verein für Innere Mission in Bremen mit einem befriedigenden Ergebnis abgeschlossen worden sind.

c)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2004

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2004 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft.

d)

Beschluss zur Regionalisierung und zu den Thesen der „Arbeitsgruppe gemeindliche und gesamtkirchliche Aufgaben“

Der Kirchentag hat den Bericht des Planungsausschusses zur Regionalisierung in der BEK und die Thesen der „Arbeitsgruppe gemeindliche und gesamtkirchliche Aufgaben“ diskutiert.

I. Er beauftragt

1. den Finanzausschuss und den Kirchenausschuss, ausgehend von den finanziellen Rahmenbedingungen, eine mittelfristige Finanzplanung zu entwickeln.

2. den Personalausschuss, auf der Basis der vorgelegten Thesen und der Diskussion im Kirchentag mehrere alternative Vorschläge für die Veränderung des Punktzahlensystems auszuarbeiten. Dabei sollen auch Modelle vorgelegt werden, die folgendes berücksichtigen:

- Bei der Punktereduzierung sollen allein die notwendigen Einsparungen berücksichtigt werden.
- Die Sockelbeträge sollen nicht völlig wegfallen.
- Der Erhalt kirchlicher Standorte ist besonders zu beachten und gegebenenfalls durch gezielte Sonderpunkte sicherzustellen.

3. den Planungsausschuss, auf Basis der vorgelegten Thesen und der Diskussion im Kirchentag vorsorglich Kriterien für die Vergabe von Sonderpunkten für regionale Kooperationen und „Profilbildung“ vorzulegen.

4. den Kirchenausschuss zu veranlassen, dass die Aufgabengebiete der gesamtkirchlichen Einrichtungen und Zuschussempfänger in Beziehung zu gemeindlichen Arbeitsfeldern untersucht und Vorschläge für strukturelle Veränderungen gemacht werden.

II. Die Interessen der Mitarbeitenden sind bei allen Arbeitsaufträgen zu berücksichtigen.

Diese Vorschläge sollen bis zur Kirchentagssitzung im Mai 2004 vorliegen, damit sie im Kirchentag ausgiebig diskutiert werden können und eine Verabschiedung der Veränderungen in der Kirchentagssitzung im November 2004 erfolgen kann.

Im Rahmen der Erarbeitung der ergänzenden Kriterien für die Vergabe von Sonderpunkten („Profilpunkte“ und Regionalpunkte) und im Rahmen der Strukturüberlegungen für die gesamtkirchlichen Einrichtungen muss die Verzahnung von gesamtkirchlichen mit gemeindlichen Strukturen und die Wirkung der Bremischen Evangelischen Kirche (als Gemeinden und Gesamtkirche) in der Stadtöffentlichkeit Bremens bedacht werden. Hierzu muss ein offener partizipatorischer Diskussionsprozess angestoßen werden, in welchem Menschen aus dem gesamten Spektrum unserer Kirche (alle theologischen Richtungen, Kerngemeinde und sogenannte „treue Kirchenferne“) die Möglichkeit zur Teilnahme haben. Dieser Diskussionsprozess soll vom Planungsausschuss gemeinsam mit Kirchenausschuss und Kirchenkanzlei organisiert werden.

e)

Beschluss zu Funktionszulagen für Pastorinnen und Pastoren

1. Der Kirchentag beauftragt den Rechts- und Verfassungsausschuss zu prüfen, ob und inwieweit eine geplante Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes mit dem Ziel, in einzelnen Fällen Funktionszulagen zu gewähren, mit Wortlaut und Geist der Verfassung der BEK in Übereinstimmung ist.

2. Der Kirchentag bittet den Personalausschuss vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung durch den Rechts- und Verfassungsausschuss, auf der Basis seines Berichtes und unter Berücksichtigung der im Kirchentag geführten Diskussion eine Vorlage zur Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes dem Kirchentag vorzulegen.

B. Wahlen

a)

Nachwahl eines stellvertretenden Einzelmitgliedes

Der Kirchentag wählt als neuen Stellvertreter des Einzelmitgliedes Antje Wodtke:

Herrn Pastor Hannes Menke

b)

Wahl eines Mitglieds für den Planungsausschuss

In den Planungsausschuss wird gewählt:

Herr Pastor Andreas Schröder

c)

Wahl der Rechnungsprüfer und Stellvertreter für 2004

Der Kirchentag wählt zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2004:

Herrn Rainer Kulmann
Herrn Holger Renken

und zu ihren Stellvertretern:

Herrn Joachim Fenchel
Herrn Helmut Weigelt

2.

Kirchensteuerbeschluss für 2004

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Brem.GBl. S. 263), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) vom 10. Februar 1972 in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 24. November 1999 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss vom 26. November 2003

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 9 % zur Lohn- und Einkommensteuer, jedoch höchstens 3 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2447 - 1500 - 114 -, (BStBl I 1999, S. 509) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus folgendes:

Von jedem Mitglied der Bremischen Evangelischen Kirche, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich oder 0,01 EURO täglich erhoben. In

Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 19. Mai 1999 - S 2447 - 8 - 342 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 436) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss vom 26. November 2003 ist gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263) vom Senator für Finanzen und gemäß § 2 Absatz 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) vom 10. Februar 1972, in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nds. GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt worden.

**3. Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und
der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands
vom 7. November 2002**

und

**über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und
der Kirche von Schweden
vom 7. November 2002**

Artikel 1

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 7. November 2002 das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands vom 19. Oktober 2002 beschlossen.
Dem Kirchengesetz wird zugestimmt.

Artikel 2

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 7. November 2002 das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche von Schweden vom 31. Oktober 2002 beschlossen.
Dem Kirchengesetz wird zugestimmt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

4. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4)

vom 26. November 2003

Artikel 1

In § 20 Abs. 6 wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2009“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

5. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche

Auf Grund des § 2 Abs.4 Satz 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen der Bremischen Evangelischen Kirche erlässt der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche folgende Ordnung für die Erste Theologische Prüfung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Ersten Theologischen Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Termine
- § 4 Theologisches Prüfungsamt
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Rücktritt und Versäumnis
- § 8 Verstöße gegen die Ordnung
- § 9 Öffentlichkeit der Prüfung

II. Durchführung der Prüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Prüfungsfächer
- § 13 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 14 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 15 Predigtarbeit
- § 16 Fachprüfungen
- § 17 Klausuren
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 20 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 21 Wiederholung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zuständigkeit für Einsprüche
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

Das Studium der Evangelischen Theologie schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung ab. In ihr weisen die Kandidatinnen und die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen und Theologen nach. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.

§ 3

Termine

Der mündliche Teil der Ersten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr (Frühjahrstermin) und im Herbst (Herbsttermin) eines jeden Jahres statt.

§ 4

Theologisches Prüfungsamt

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der Schriftführerin oder des Schriftführers und des zuständigen Sekretariats. Sie wird in der Zusammenarbeit mit der Ausbildungsreferentin oder dem Ausbildungsreferenten wahrgenommen.

§ 5

Die Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied der Theologenkommission und den aus dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Göttingen berufenen Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Den Vorsitz führt die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ein anderes Mitglied der Theologenkommission.
- (3) Beisitzerin oder Beisitzer ist in der Regel die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent.
- (4) Die Berufung der Prüferinnen und Prüfer aus dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Göttingen geschieht in Absprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten.
- (5) Für die in Bremen zu erbringende praktische Prüfungsleistung (Predigtarbeit) wird die Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung ergänzt durch die Mitglieder der Prüfungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche für die Zweite Theologische Prüfung.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (7) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden. Dies gilt ebenso für die Zwischenprüfung.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Evangelische Theologie entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 7

Rücktritt und Versäumnis

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären.
Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (2) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat während der Zeit, in der die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die Predigtarbeit anzufertigen sind, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung einräumen.
Das Gleiche gilt, wenn aus anderen schwerwiegenden Gründen, die nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind, die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die Predigtarbeit nicht termingerecht eingereicht werden können. Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission anordnen, dass die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.
- (3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gesetzte Termine für die Klausuren oder die mündliche Prüfung nicht einhalten, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Anfertigung der Klausuren oder die Fortsetzung der Prüfung mit dem mündlichen Teil zu einem späteren Prüfungstag im Verlaufe des angesetzten Termins oder zum nächsten Prüfungstermin anordnen.
- (4) Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 3 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (5) Gibt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine schriftliche Hausarbeit aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen nicht oder verspätet ab, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. Diese Bewertung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt. Das Gleiche gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen gesetzte Termine für die Klausuren oder die mündliche Prüfung nicht einhält.

§ 8

Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.
- (2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

§ 9

Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben, können einmal als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einverständnis erklärt haben. An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer muss bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sechs Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden.
- (3) Mitglieder der Prüfungskommission können im Einzelfall mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission an der Prüfung teilnehmen, ohne Fachprüferin oder Fachprüfer zu sein.

II. Durchführung der Prüfung

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

- a) das Abitur oder ein gleichwertiges Zeugnis,
- b) die Zwischenprüfung nach den jeweils geltenden Ordnungen (entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung von 1995 [RZO]),
- c) die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- d) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie an einer Evangelisch-theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule,
- e) die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Bremischen Evangelischen Kirche, ein pfarramtliches Zeugnis, einen Studienbericht und einen Lebenslauf,
- f) den Nachweis zweier Praktika von je sechs Wochen (Gemeindepraktikum und Praktikum in Diakonie oder freier Wirtschaft) einschließlich Auswertung,
- g) den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in den fünf Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie,
- h) die Vorlage von drei benoteten Scheinen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie.
Es ist nachzuweisen, dass in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde,
- i) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes,
- j) den Nachweis (benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung) über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung,
- k) den Nachweis darüber, dass im Rahmen der Zwischenprüfung oder zu einem anderen Zeitpunkt während des Theologiestudiums die mündliche Prüfung im Fach Bibelkunde und im Fach Philosophie mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Über die Zulassung entscheidet der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche. Dem Antrag sind Dokumente beizulegen, die die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 10) belegen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist die Mitteilung beizufügen, in welchem der Prüfungsfächer die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben und in welchen drei Fächern die Klausuren geschrieben werden sollen (§§ 14 und 17).
- (3) Für die Prüfung im Frühjahr eines Jahres hat die Meldung bis zum 1. September des Vorjahres, für die Prüfung im Herbst bis zum 1. März des Jahres zu erfolgen.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind,
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Theologische Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die oder der Vorsitzende teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung mit.

§ 12

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten Theologischen Prüfung sind

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
5. Praktische Theologie

§ 13

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:

1. einer Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 14)
2. einer Predigtarbeit (§ 15)
3. den Fachprüfungen (§ 16)

§ 14

Wissenschaftliche Hausarbeit

- (1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie wird in einem der fünf Prüfungsfächer gemäß § 12 geschrieben.
- (2) Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit stehen acht Wochen zur Verfügung.
- (3) Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr oder ihm der Prüfungskommission das Thema benennt.
- (4) Der Gesamtumfang der Arbeit soll ohne Anmerkungen bis 40 Seiten, einschließlich der Anmerkungen bis 60 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 40 Seiten entsprechen 96.000 Zeichen, 60 Seiten entsprechen 144.000 Zeichen; jeweils incl. Leerzeichen) betragen.
- (5) Die Arbeit ist fristgemäß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Arbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (7) Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden (§ 21).
- (8) Eine von einer Evangelisch-theologischen Fakultät angenommene Doktorarbeit und ihre Bewertung kann von der Prüfungskommission als Ersatz der Wissenschaftlichen Hausarbeit anerkannt werden.

§ 15

Die Predigtarbeit

- (1) Die Predigtarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Aufgabe der Examenspredigt umfasst alle erforderlichen Schritte und deren Begründung; die ausgeführte Predigt und ein Gottesdienstentwurf mit ausgeführter Liturgie sind beizufügen.
- (3) Die Predigt ist in einem Gottesdienst in einer Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche zu halten. Ort und Termin werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.
- (4) Das Thema der Predigtarbeit bestimmt die Prüfungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche für die Zweite Theologische Prüfung, in Dringlichkeitsfällen die oder der Vorsitzende.
- (5) Für die Anfertigung der Predigtarbeit stehen zwei Wochen zur Verfügung.
- (6) Der Gesamtumfang soll 20 Seiten nicht überschreiten; § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Fachprüfungen

Die Fachprüfungen bestehen aus folgenden Einzelleistungen:

- a) einem schriftlichen Teil (drei Klausuren),
- b) einem mündlichen Teil (fünf mündliche Prüfungen).

In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

§ 17

Klausuren

- (1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er ein Thema des jeweiligen Faches auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten kann.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus den Prüfungsfächern gemäß § 12 drei Prüfungsfächer aus, in denen die Klausuren geschrieben werden sollen; dabei scheidet das Prüfungsfach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, aus.
- (3) Für jede Klausur werden jeweils zwei Themen zur Auswahl gestellt. Bei einer Klausur im Fach Praktische Theologie werden Themen aus den Bereichen Homiletik, Seelsorge oder Katechetik gestellt.
- (4) Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden zur Verfügung. Jede Kandidatin und jeder Kandidat meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der oder dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.
- (5) Bei Klausuren im Alten und im Neuen Testament ist der Urtext zugrunde zu legen. Die Benutzung von Wörterbüchern ist gestattet. Bei den Klausuren aus den Fächern Kirchengeschichte, Praktische Theologie oder Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) ist die Benutzung einer Lutherbibel und des Evangelischen Gesangbuchs gestattet.
- (6) Die Klausuren werden in der Regel unter der Aufsicht der Repetentin/des Repetenten oder einer anderen von der oder dem Prüfungsvorsitzenden bestimmten Person in Göttingen geschrieben.

§ 18

Mündliche Prüfung

- (1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr oder ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen finden in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 12 statt.
- (3) Die Prüfungsdauer in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) beträgt 30 Minuten, die der übrigen Fächer 20 Minuten. Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.
- (4) Die mündlichen Prüfungen erfolgen im Rahmen von Einzelprüfungen.
- (5) Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistung enthalten.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte	=	sehr gut (1)
	=	eine hervorragende Leistung;
12/11/10 Punkte	=	gut (2)
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte	=	befriedigend (3)
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
6/5/4 Punkte	=	ausreichend (4)
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
3/2/1 Punkte	=	mangelhaft (5)
	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
0 Punkte	=	ungenügend (6)
	=	eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausuren werden von je zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.
Stimmen deren Bewertungen um einen Punkt nicht überein, so wird die bessere Note als Punktzahl zugrunde gelegt. Stimmen die Bewertungen um zwei Punkte nicht überein, so wird der mittlere Punktwert festgelegt. Stimmen die Bewertungen um drei oder mehr Punkte nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.
- (3) Die Predigtarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche für die Zweite Theologische Prüfung bewertet.
- (4) Über die Prüfung ist eine von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die enthält:
 1. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten:
 - wissenschaftliche Hausarbeit
 - Predigt
 - erste Klausur
 - zweite Klausur
 - dritte Klausur
 2. die Ergebnisse in den Fächern der mündlichen Prüfung
 3. die Schlussentscheidung der Prüfungskommission
Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die wissenschaftliche Hausarbeit zählt dabei dreifach, die übrigen schriftlichen Arbeiten und die Ergebnisse in den Fächern der mündlichen Prüfung zählen einfach.
Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (vgl. RZO § 13).
- (5) Wenn die schriftlichen Arbeiten (Abs. 4 Nr. 1) erkennen lassen, dass ein Bestehen der Prüfung fraglich ist, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten freizustellen, die Prüfung abzubrechen. In diesem Falle sind für eine erneute Ablegung der Prüfung sämtliche schriftlichen Arbeiten erneut anzufertigen. Eine erneute Prüfung stellt keine Wiederholungsprüfung im Sinne des § 21 dar.

§ 20

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten stellt die oder der Vorsitzende aufgrund der vorliegenden Bewertungen nach § 19 fest.
- (2) Die Prüfungskommission stellt die Gesamtnote fest.

Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

15,00 - 12,50	=	sehr gut
12,49 - 9,50	=	gut
9,49 - 6,50	=	befriedigend
6,49 - 4,00	=	ausreichend

- (3) Entspricht die Gesamtnote den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend.
- (4) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als eine Prüfungsleistung (§ 13) mit weniger als 4,0 Punkten bewertet worden ist.
- (5) Wenn zwei Prüfungen mit weniger als 4,0 Punkten bewertet wurden, entscheidet die Prüfungskommission, ob und welche Prüfungsleistungen im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden können. Die Nachprüfung findet im nachfolgenden Prüfungsdurchgang statt. Wird nicht in jeder Prüfungsleistung der Nachprüfung mindestens eine Bewertung von 4,00 Punkten erreicht, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (6) Die Erste Theologische Prüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a) die Wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note ungenügend (0 Punkte) oder
 - b) der rechnerische Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mit weniger als 4,0 Punkten bewertet wurden.
- (7) Schließt bereits die Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung aus, so stellt die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes vor Beginn der mündlichen Prüfung das Ergebnis fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

§ 21

Wiederholung

- (1) Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als ein Jahr nach der vorangegangenen Prüfung liegen.
- (2) Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen oder Fakultäten sind anzurechnen.

§ 22

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchenausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet ist mit Angabe der Einzelergebnisse und der Gesamtbeurteilung.
- (2) Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung nimmt die mit der jeweiligen Gliedkirche rechtlich verbundene Fakultät auf Antrag die Nachdiplomierung vor.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen.
- (2) War die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden verhindert die Frist einzuhalten, ist die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Ein entsprechender Antrag ist an die oder den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu richten.

§ 24

Zuständigkeit für Einsprüche

Zuständig für die Entscheidung über Einsprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche in der geltenden Fassung ist der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2003 ihre Zwischenprüfung abgelegt haben, gilt die Ordnung für die erste theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 15. Dezember 1983 (GVM 1983 Nr. 3 Z.8) in der Fassung vom 16. April 1997 (GVM Nr. 2 Z.2).

**6. Richtlinien für die Vergabe von Freizeitzuschüssen in der
Bremischen Evangelischen Kirche
vom 13. Dezember 2001
in der Fassung vom 16. September 2003**

Für die gemeindlichen Freizeitzuschüsse aus der Haushaltsposition 0330 der Zentralkasse gilt ab 1. Januar 2004 bis auf weiteres folgende Regelung:

1. Zuschüsse werden gezahlt pro Übernachtung und Bremer/Bremerhavener Teilnehmer/Teilnehmerin max. für 16 Übernachtungen, und zwar:
für Kinder bis 11 Jahre: Euro 4,50
für Jugendliche von 12 bis 27 Jahre: Euro 5,50
2. Der jährliche Höchstbetrag für eine Gemeinde beträgt Euro 8.000.
Er kann auf Antrag der Gemeinde überschritten werden, wenn am Jahresende die Haushaltsposition nicht ausgeschöpft ist.
3. Darüber hinaus erhalten Ehrenamtliche im Leitungsteam auf gemeindlichen Antrag ein persönliches Taschengeld pro Übernachtung (max. für 16 Nächte), und zwar:
mit Jugendleiter/innen-Card oder pädagogischer Ausbildung: Euro 8,00
ohne Jugendleiter/innen-Card oder pädagogischer Ausbildung: Euro 5,50
mit folgender Maßgabe:
Das Taschengeld erhält bei
- Kinderfreizeiten je 5 Kinder jeweils ein(e) Ehrenamtliche(r)
- Jugendfreizeiten je 7 Jugendliche jeweils ein(e) Ehrenamtliche(r)
4. Die Anträge mit einer Liste der Teilnehmer/innen sollen dem Landesjugendpfarramt spätestens vier Wochen nach der Freizeit vorliegen.
5. In Härtefällen, d. h. wenn eine Gemeinde im Vergleich zu den bisherigen Regelungen gravierend und unangemessen schlechter bezuschusst wird, kann das Landesjugendpfarramt auf Antrag einer Gemeinde am Ende des Jahres eine Nachbewilligung vornehmen.

**7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der
Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Altersteilzeitordnung
vom 22. September 2003
(Beschluss Nr. 110)**

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) vom 13. September 2000 (GVM 2000 Nr. 2 Z. 8) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Datum „1. August 2004“ durch das Datum „1. Januar 2007“ ersetzt.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Dr. Steffen
Vorsitzender

Kissling
stellvertretende Vorsitzende

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 14. Oktober 2003

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

8. Personennachrichten

Emeritiert:

Pastor Helmut Klagge
Borgfeld
30.11.2003

Pastor Dieter Tunkel
Krankenhauspfarramt Nord
30.11.2003

Berufen:

Pastor Hannes Menke
Missionspfarrstelle
1.10.2003

Pastor Jan Lammert
Aumund luth.
1.11.2003

2. Theologische Prüfung:

Nicole Steinbächer
Stephan Klimm
Susanne Kayser
12.11.2003

Berufen zu Hilfpredigern:

Nicole Steinbächer
Stephan Klimm
Susanne Kayser
1.12.2003

